

Bundessozialgericht

11 RA 37/82

Im Namen des Volkes

Urteil

Verkündet am
11. Mai 1983

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 11. Mai 1983
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts Niedersachsen vom 26. März 1982 wird zurückge-
wiesen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Der 1941 geborene Kläger leidet seit 1962/63 an einem Morbus Bechterew. Seit 1973 unterzieht er sich zur Behandlung des Leidens und zur Erhaltung seiner Arbeitsfähigkeit jährlich Kuren in Böckstein-Bad Gastein (Österreich), in deren Verlauf ua Thermalstolleneinfahrten (kombinierte Radon-Inhalations- und Hyperthermiebehandlung) durchgeführt werden. In den Jahren 1974, 1976 und 1977 hat ihm die Beklagte dafür Kosten erstattet.

Im Januar 1978 beantragte der Kläger die Gewährung einer Heilstollenkur für 1978. Darauf bewilligte ihm die Beklagte eine Kur von sechs Wochen in Bad Kreuznach. Der Kläger teilte mit, daß er die Kur nicht antreten werde und bat die Beklagte um eine anderweitige Entscheidung. Dazu legte er Schreiben mehrerer Ärzte vor, die seine Behandlung in Böckstein befürworteten und zT meinten, die Stollenbehandlung in Bad Kreuznach sei der in Böckstein nicht gleichrangig. Ferner machte der Kläger geltend, Berufssoldaten der Bundeswehr und Beamten des Landes Niedersachsen würden Kuren in Böckstein bewilligt, wenn das nach vertrauensärztlicher Bescheinigung angezeigt sei. Die Beklagte blieb bei ihrer Ablehnung.

Im November 1978 beantragte der Kläger für seine vom 18. September bis 13. Oktober 1978 in Böckstein durchgeführte Kur die Übernahme eines Teilbetrages von 630,-- DM (Gesamtkosten



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1.988.87 DM); dieser Teilbetrag werde durch die von seiner Dienststelle bewilligte Beihilfe und den Zuschuß der Krankenkasse nicht gedeckt. Die Beklagte lehnte die Zahlung ab und hob zugleich ihren Bescheid über die Bewilligung einer Kur in Bad Kreuznach auf. Gegen die Ablehnung hat der Kläger nach erfolglosem Widerspruch Klage erhoben. Im Verlaufe des Rechtsstreites ersuchte die Beklagte den Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR), durch Gutachter prüfen zu lassen, ob die in Bockstein angewandte Behandlung eine geeignete Therapie sei und bat, ggf eine Äußerung nach § 14c Satz 2 Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) abzugeben. Der VDR lehnte dies mit der Begründung ab, die Voraussetzungen für die Abgabe eines die Behandlung in Bockstein befürwortenden Gutachtens seien nach den gegenwärtigen medizinischen Erkenntnissen nicht gegeben. Es lägen keine Beweise für eine höhere Effektivität dieser Kuren gegenüber den in der Bundesrepublik Deutschland vorhandenen Behandlungsmöglichkeiten bei rheumatischen Erkrankungen vor.

Das Sozialgericht (SG) hat die angefochtenen Bescheide aufgehoben und die Beklagte verurteilt, dem Kläger einen neuen Bescheid unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu erteilen. Auf die vom SG zugelassene Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) die Klage abgewiesen, weil die Voraussetzungen des § 14c Satz 2 AVG nicht erfüllt seien.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision macht der Kläger geltend, eine Äußerung der VDR liege vor; daß sie befürwortend sein müsse, sei dem Gesetz nicht zu entnehmen. Im übrigen handele es sich bei



der Ausnahmegenehmigung um einen mehrstufigen Verwaltungsakt, so daß auch die Rechtmäßigkeit der Versagung eines positiven Gutachtens der gerichtlichen Überprüfung unterliege. Das negative Gutachten sei nicht überzeugend. Er stütze sich auf die §§ 14, 14a AVG, wobei § 14c AVG lediglich als eine Einschränkung des Anspruchs anzusehen sei.

Der Kläger beantragt,
das angefochtene Urteil aufzuheben
und die Berufung der Beklagten
zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision ist nicht begründet; die angefochtenen Bescheide stehen, wie das LSG zutreffend erkannt hat, im Einklang mit dem Gesetz.

Nach § 14c Satz 1 AVG werden die Leistungen nach den §§ 14 bis 14b AVG im Geltungsbereich des Gesetzes erbracht. Damit ist eine Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen im Ausland grundsätzlich ausgeschlossen. Insoweit haben die Versicherungsträger keinen Ermessensspielraum. Ein solcher wird ihnen auch nicht durch § 14c Satz 2 AVG eingeräumt. Denn diese Vorschrift ermächtigt die



Versicherungsträger nicht dazu, im Wege des Dispenses im Einzelfall von einer generellen Regelung abzuweichen; sie gibt ihnen vielmehr nur die Möglichkeit, unter Beteiligung des VDR im Wege autonomer Rechtsetzung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine Rechtsgrundlage für eine Erbringung von Rehabilitationsleistungen im Ausland zu schaffen.

Daß § 14c Satz 2 AVG allein diese Bedeutung hat, ergibt sich aus seinem Wortlaut sowie seinem Sinn und Zweck. "Bestimmte Erkrankungen" sind schon nach allgemeinem Sprachgebrauch durch generelle Merkmale gekennzeichnete und damit begrifflich erfaßte Krankheitsbilder in abgegrenzten Indikationsbereichen, nicht aber konkrete Krankheiten, von denen einzelne Personen befallen sind; ebenso können unter "besonderen Voraussetzungen" nicht Besonderheiten des Einzelfalles verstanden werden, sondern nur Umstände, die einer vorgestellten Mehrzahl von Fällen eigentümlich sind und diese Fälle von anderen, im übrigen vergleichbaren sondern. Es ist nicht ersichtlich, von welchen Kriterien es, wollte man hier anderer Meinung sein, abhängen könnte, ob eine konkrete Erkrankung eine "bestimmte" und eine im Einzelfall gegebene Voraussetzung eine "besondere" ist. Damit ist es den Versicherungsträgern überlassen, abstrakte Tatbestandsmerkmale festzulegen, an deren Vorliegen die Möglichkeit einer Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen im Ausland geknüpft sein soll. Das bedeutet aber, daß unter der "Zulassung von Ausnahmen" nicht die Bewilligung von Maßnahmen im Einzelfall verstanden werden kann, sondern daß hier nur generelle Regelungen gemeint sein können, die ihrerseits die Grundlage für Entscheidungen im Einzelfall bilden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Eine Regelung, auf deren Grundlage dem Begehren des Klägers entsprochen werden könnte, hat die Beklagte nicht getroffen; § 7 Abs 2 der Richtlinien der Beklagten (AngV 1977, 281) kommt schon wegen des Fehlens ausreichender Konkretisierung insoweit nicht in Betracht. Ob Fälle denkbar sind, in denen das Nichtvorhandensein bzw Absehen von einer derartigen Regelung in einem so hohen Maße fehlsam erscheint, daß es jedenfalls im Rahmen sozialgerichtlicher Nachprüfung nicht hingenommen werden könnte, und wie in solchen Fällen zu verfahren wäre, kann dahinstehen, da ein entsprechender Sachverhalt hier nicht gegeben ist. Eine bloße Überlegenheit einer Kur in Bockstein gegenüber Kuren im Bundesgebiet, wie sie vom Kläger behauptet wird, würde eine Ausnahmeregelung im Sinne des Anliegens des Klägers zumindest nicht als zwingend geboten erscheinen lassen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Nach alledem war die Revision mit der sich aus § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen (§ 170 Abs 1 Satz 1 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)